

Verordnung vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) wird angeordnet:

§ 1

Das östlich des Wölfelsberges gelegene, im Eigentum des Bayer. Staates stehende Schönramer Moor, Landkreis Laufen, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 51,1 ha und umfaßt in der gemeindefreien Gemarkung Schönramerfilz Kartenblatt (Flur) SO XII 42 und 43 die Parzelle Pl.Nr. 26, Teile der Staatswald-Abt. X/1 c.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz, der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Laufen als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Bereich des Naturschutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, an anderen als den etwa besonders dazu bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen, das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und dergl. abzulagern,
- g) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern,
- h) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art sowie Drahtleitungen zu errichten,
- i) Bild- und Schrifttafeln, soweit sie sich nicht auf den Schutz des Gebietes beziehen, anzubringen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- 1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- 2) die zur Bekämpfung von Forstschädlingen erforderlichen Maßnahmen,
- 3) der Betrieb der Bienenzucht im bisherigen Umfang.

Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Schönramer Moor“ im Landkreis Laufen

Vom 18. September 1950

Verkündet in Nr. 39 des Staatsanzeigers
vom 30. September 1950, Seite 3

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der

(2) In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 dieser Bekanntmachung von der Regierung von Oberbayern genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium des Innern
als Oberste Naturschutzbehörde
